

können bei der Vorbereitung entsprechender Beschlüsse wertvolle Hilfe leisten.

Es ist bedauerlich, daß Halacz in seinen Ausführungen mit keinem Wort den ungarischen Jugendverband erwähnt. Gerade der Jugendverband spielt ja eine nicht zu unterschätzende Rolle in der vorbeugenden Tätigkeit und bei der Erziehung von gestrauchelten Jugendlichen. In der DDR hätte eine richtige Auswertung der Stellungnahme des Büros des Zentralrates der FDJ zur Jugendkriminalität zweifellos dazu führen können, die bestehenden Mängel weitestgehend

zu beseitigen. Die Schuld dafür, daß dies — zumindest im Bezirk Cottbus — kaum geschehen ist, kann man aber nicht allein den Leitungen der FDJ geben. Denn es steht fest, daß wir als Staatsanwälte und Richter selbst nicht aktiv genug gewesen sind und vielfach nicht über Worte hinausgekommen sind. Deswegen ist es an der Zeit, das nachzuholen, was versäumt wurde, und den Leitungen der FDJ bei der Durchführung dieser wichtigen Aufgaben kameradschaftlich zu helfen.

HANS SCHNEIDER,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Cottbus

## Rechtsprechung

### Familienrecht

Art. 7 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 144 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verfassung.

**Vermögenserwerb, der dem Ausgleichsanspruch der Ehefrau unterliegt, ist auch die durch Freizeitarbeit herbeigeführte Verlängerung der Lebensdauer eines Wohnhauses. Die Ehefrau hat an diesem Vermögenserwerb Anteil, wenn sie, um zu den erforderlichen Kosten beizutragen, Aufwartestellen angenommen oder wenn sie die mit den Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter verköstigt hat.**

OG, Urt. vom 16. Mai 1957 - 2 Zz 23/57.

Die Parteien waren von 1924 bis 1950 verheiratet. Ihre Ehe ist geschieden. Im Sommer 1937, also während der Ehe, hat der Verklagte ein Grundstück in N. in der Zwangsversteigerung erworben und in den folgenden Jahren an dem darauf stehenden Gebäude Ein- und Umbauten vorgenommen.

Die Klägerin hat behauptet, der Verklagte habe in der Zwangsversteigerung für das Grundstück 1800 DM bar bezahlt. Durch die während der Ehe vorgenommenen Einbauten sei dessen Wert um etwa 2000 DM gestiegen. Eine früher auf dem Grundstück lastende Hypothek von 1500 DM sei nach Zahlung des Schuldbetrags gelöscht worden. Ferner sei ein 1942 aufgenommenes Mietzinssteuer-Abgeltungsdarlehen von ursprünglich 900 DM bis auf 602,60 DM abgezahlt worden.

Von dem Vermögenszuwachs fordert die Klägerin die Hälfte als Ausgleichsbetrag mit dem Antrag, den Verklagten zur Zahlung von 1800 DM zu verurteilen.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat ausgeführt: Bei der Zwangsversteigerung des erwähnten Grundstücks habe er weder etwas geboten noch etwas bar bezahlt.

Das für die Um- und Einbauten, die übrigens den Wert des Grundstücks nicht um 2000 DM gesteigert hätten, erforderlich gewesene Geld stamme weder von der Klägerin noch aus seinen Ersparnissen. Er habe vielmehr von dritter Seite dafür Darlehen aufgenommen.

Die Arbeiten am Grundstück habe er allein in seiner Freizeit am Abend oder an Sonntagen ausgeführt.

Das Kreisgericht F. hat mit Urteil vom 29. August 1955 nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Ein Ausgleichsanspruch sei begründet, wenn es sich um Vermögenswerte handele, die aus den Ergebnissen gemeinsamer Arbeit der Eheleute erworben seien, oder um Gegenstände, die der gemeinsamen Nutzung oder Lebensführung dienen. Dies ergebe sich aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe, der seinen Ausdruck in den §§ 17 und 22 des Entwurfs zum Familiengesetzbuch gefunden habe. Die Beweisaufnahme habe aber ergeben, daß das Grundstück nicht aus gemeinsam erworbenen Mitteln angeschafft worden sei. Aus den Grundakten ergebe sich, daß der Verklagte beim Grundstückserwerb keine Barzahlungen geleistet, sondern hierfür einen Sparkassenkredit benutzt habe. Die Wertsteigerung des Grundstücks beschränke sich auf die Verlängerung der Lebensdauer des Gebäudes; die einschlägigen Arbeiten habe fast ausschließlich der Verklagte, der von Beruf Zimmerer ist, ausgeführt. Etwaige gelegentliche Handreichungen der Klägerin fielen hierbei nicht ins Gewicht. Das Grundstück sei auch nicht ein gemeinsam benutzter oder sonst der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienender Gegenstand; dies würde zwar bei einem Eigenheim der Fall sein, nicht aber bei einem Mietgrundstück. Der Klaganspruch sei daher unbegründet.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung beantragt. Sie hat unter Wiederholung ihres früheren Vorbringens ausgeführt: Die Anschaffung

des Grundstücks habe der Familie, die aus dem Ehepaar und drei Kindern bestanden habe, die größten Einschränkungen auferlegt. Sie habe nicht nur selbst geduldet, sondern, um den Unterhalt der Familie etwas zu verbessern, Aufwartestellen angenommen. Bei den Bauarbeiten habe sie geholfen, insbesondere Ziegel getragen und Sand geschaufelt. Der Verklagte habe nicht allein am Bau gearbeitet, sondern drei von ihr namentlich bezeichnete Arbeitskräfte beschäftigt. Das hierfür notwendige Entgelt habe nur durch Einschränkung des Unterhalts der Familie aufgebracht werden können. Außerdem habe sie diese Arbeitskräfte verpflegt.

Das Bezirksgericht hat mit Beschluß vom 12. April 1956 das Gesuch der Klägerin um Bewilligung der einstweiligen Kostenbefreiung zurückgewiesen. In der Begründung folgt es dem Urteil des Kreisgerichts. Es verweist darauf, daß der Verklagte das Grundstück ohne Barleistungen erworben habe und die Klägerin an den Arbeiten, die zur Wertverbesserung führten, keinen wesentlichen Anteil habe.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Er hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat das Berufungsvorbringen der Klägerin nicht genügend beachtet. Die Klageabweisung könnte nur dann begründet sein, wenn die Klägerin an der Wertverbesserung des Grundstücks, die auch dann eingetreten ist, wenn das Ergebnis der Ein- und Umbauten lediglich die Lebensdauer des Gebäudes verlängert haben sollte, keinen Anteil hätte.

Sie hat aber spätestens in der Berufungsschrift eingehend dargelegt, daß sie in erheblichem Umfang mitgewirkt hat. Nach ihrer Darstellung hat sie Aufwartestellen angenommen, um die finanziellen Schwierigkeiten des Haushalts, die doch aller Vermutung nach mindestens zum Teil durch den Grundstückserwerb und die erforderlichen Bauarbeiten verursacht worden waren, zu vermindern. Sie hat dafür, daß die Ein- und Umbauten durch Beschäftigung von Arbeitskräften Geldmittel erforderten — was sich wiederum auf die Lebensführung der Familie ausgewirkt haben muß — Beweis angeboten. Sie hat ferner Beweis dafür angeboten, daß sie nicht nur bei dem Bau unmittelbar mitgewirkt, sondern auch die Arbeitskräfte verpflegt hat. Wären diese Leistungen erwiesen, so würde dargetan sein, daß die Klägerin einen erheblichen Anteil an der Wertsteigerung des Grundstücks hat; es würde ihr dann nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 7 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 144 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verfassung) nach Auflösung der Ehe ein erheblicher Anteil an dem geschaffenen Vermögenswert als Ausgleich gebühren. (Die Vorschriften des Entwurfs zum Familiengesetzbuch, die das Kreisgericht herangezogen hat, müssen allerdings außer Betracht bleiben; sie sind nicht geltendes Recht.) Es wird also der von der Klägerin angebotene Beweis zu erheben sein. Bei dieser Sachlage bietet die beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung erhebliche Aussichten auf Erfolg.

§ 41 AngIVO; § 11 EheVerfO.

1. In Ehescheidungsprozessen hat das Gericht von Amts wegen Beweis zu erheben, und zwar über die Anträge der Parteien hinaus insbesondere dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß gewisse Zeugen, z. B. Verwandte der Parteien, Tatsachen bekunden können, die für die Beurteilung des ehelichen Verhältnisses erheblich sind.